

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in
Mühlheim an der Donau**
(Hundesteuersatzung)



Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 6, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 13.10.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Mühlheim (Hundesteuersatzung) vom 06.12.2011 beschlossen.

Artikel I

§ 5 (Steuersatz) der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **84 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend vom Satz 1 600 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für jeden zweiten und jeden weiteren Hund auf **168 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde im Zwinger (§7) bleiben außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinn dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux – Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1**. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel II

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Schlussbestimmungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim an der Donau, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der öffentlichen Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, 13.10.2015

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister